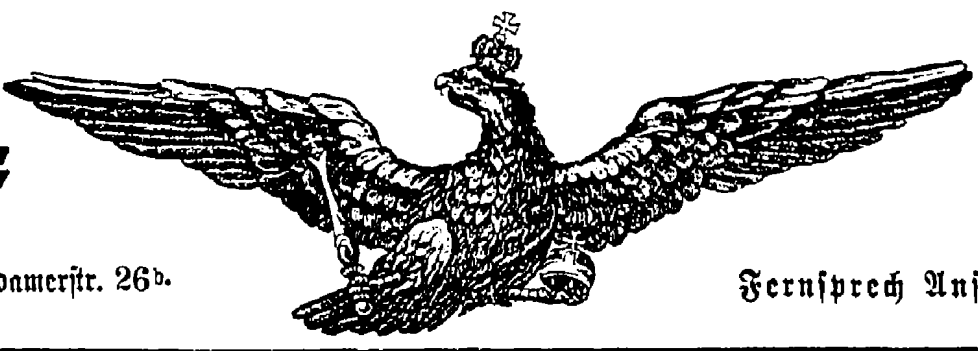


Erste Ausgabe...
Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Postgebühren,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26/27,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-Blatt.



Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26/27.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Berlin, Donnerstag, den 16. April 1891.

35. Jahrg.

Amtliches.

Berlin, den 9. April 1891
Diejenigen Personen, welche an den Forderungen für im Laufe des Jahres 1890/91 (1 April 1890 bis 31 März 1891) ausgeführte Arbeiten und Leistungen haben, werden hiermit ersucht, desfallsige Rechnungen bis spätestens zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Berlin, den 13. April 1891.
Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 1. Mai 1881 ausgefertigten Anleihecheinens sind nach Vorchrift des Tilgungsplans Wasserentziehung im Jahre 1891 ausgetoilt zu werden.

Berlin, den 12. April 1891
Bekanntmachung.
Die größte Theil der nicht ausfindigen öffentlichen Arbeiten, die im Laufe des Jahres 1890/91 ausgeführt worden sind, sind durch die Kreis-Kommunal-Kasse, Berlin W., die Wasserentziehung Nr. 24, einzureichen und den Namen der Anleihecheinens dafür in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 25. Februar 1891.
Bekanntmachung.
Der Ankauf von Remonten für 1891 betreffend, Regierungsverwaltung Potsdam.

Diejenigen Personen, welche an den Forderungen für im Laufe des Jahres 1890/91 (1 April 1890 bis 31 März 1891) ausgeführte Arbeiten und Leistungen haben, werden hiermit ersucht, desfallsige Rechnungen bis spätestens zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Berlin, den 13. April 1891.
Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 1. Mai 1881 ausgefertigten Anleihecheinens sind nach Vorchrift des Tilgungsplans Wasserentziehung im Jahre 1891 ausgetoilt zu werden.

Berlin, den 12. April 1891
Bekanntmachung.
Die größte Theil der nicht ausfindigen öffentlichen Arbeiten, die im Laufe des Jahres 1890/91 ausgeführt worden sind, sind durch die Kreis-Kommunal-Kasse, Berlin W., die Wasserentziehung Nr. 24, einzureichen und den Namen der Anleihecheinens dafür in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 25. Februar 1891.
Bekanntmachung.
Der Ankauf von Remonten für 1891 betreffend, Regierungsverwaltung Potsdam.

- am 8. August in Breslau 8 Uhr,
- 10. Angermünde 8 Uhr,
- 11. Köpenick 9 Uhr,
- 12. " " Wittstock 8 Uhr,
- 13. " " Briggow 8 Uhr,
- 14. " " Berleberg 8 Uhr.

Die von der Remonte-Ankauf-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klopffehler, welche sich in den ersten zehn bzw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depot als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Berlin, den 8. April 1891.
Der Landrath.
Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Der Notte-Kassen-Remont-Guerde in Posen ist zum Standesbeamten-Stellvertreter für die Bezirke Nr. 18 „Glienick b. B.“, Nr. 19 „Sperenberg“, Nr. 20 „Groß-Nachow“, Nr. 21 „Jachsenbrück“ und Nr. 50 „Königlich Gummerdorfer Forst“ bestellt worden.

III. Nachweisung

der zum Bau der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche eingezahlten Beträge:

Datum	Name	Stand	Wohnort	Betrag
3. 4. 91.	Arndt, Franz	Ziegeleibesitzer	Clausdorf	50
1. 4. 91.	H. Berlinick & Brederel	Gutsbesitzer	Tempelhof	150
10. 4. 91.	Berlinick	Leutnant	Steglitz	100
18. 3. 91.	Brecht		Gr.-Lichterfelde	30
1. 4. 91.	Dr. Deter		Gr.-Lichterfelde	20
20. 3. 91.	n. Planung		Nieder-Schöneweide	20
17. 3. 91.	Hoffmann	Amts-Vorsteher	Treptow	40
18. 2. 91.	Dr. Lachr	Sanitätsrath	Zehlendorf	3
20. 3. 91.	Linde	Lothfellen-Besitzer	Copenick	20
6. 4. 91.	v. Loffow	Regier.-Rath	Schöneberg	20
6. 4. 91.	v. Loffow, Arminu. Heribert		Schöneberg	5
26. 3. 91.	D. Weincke	Ziegeleibesitzer	Wagen	15
16. 3. 91.	Reg	Kaufmann	Steglitz	20
26. 3. 91.	E. Müller	Kaufmann	Kirchdorf	20
21. 3. 91.	F. Wäggell	Komponist	Berlin	30
30. 3. 91.	N. N.			50
6. 4. 91.	Vatthua	Buchhändler	Steglitz	25
16. 3. 91.	Ritter	Hoflichen-Vorsteher	Friedenau	20
17. 3. 91.	Sobotta	Waler	Tempelhof	5
26. 3. 91.	A. Thiem	Rentier	Nieder-Schöneweide	100
17. 3. 91.	Werner	Gutsbesitzer	Friedenau	20
14. 3. 91.	Zenner	Restaurateur	Treptow	10
8. 4. 91.	Gemeinde		Brig	28
3. 4. 91.	Gemeinde		Callinchen	6 75
25. 3. 91.	Gemeinde		Christinendorf	9 15
1. 4. 91.	Gemeinde		Clausdorf	6
18. 3. 91.	Gemeinde		Gr.-Kienitz	4
31. 3. 91.	Gemeinde		Gr.-Lichterfelde	101 85
6. 4. 91.	Gemeinde		Lichterfelde	8 95
25. 3. 91.	Gemeinde		Sputendorf	5 60
Summe der III. Nachweisung				329 30
Hierzu II. Nachweisung				2.550
Hierzu I. Nachweisung				430 50
Gesammt-Summe				3.909 80

Diese Beträge sind an den Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein, z. B. des Oberfliebrunnant z. D. Berlin, Bendlerstr. 15, abgefordert worden.

Berlin, den 11. April 1891.
Der Remont der Teltower Kreis-Kommunal-Kasse.
Sannemann.

Nichtamtliches.

Die Krankenkassen-Novelle.

(Schluß)
Bei § 53, welcher die Zuständigkeit der Spruchbehörden für die aus dem Gesetze, abgesehen von § 57b, erwachsenden Streitigkeiten regelt, beantragte die Subkommission die prinzipielle Zulassung des ordentlichen Rechtsweges mit der partiulären Gestaltung des Verwaltungsstreitverfahrens. Da die Kommission ihr Einverständnis erklärte, so wurde Abf. 1 wie folgt gefaßt:

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde Krankenkassenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus § 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtsweg, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

und außerdem folgender Absatz 3 und 4 angenommen:

Streitigkeiten zwischen einem Verbands- und den beteiligten Klassen (§ 46) aus dem Verbandsverhältnis werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen zwei Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche oder über Ansprüche eines Verbandes an die beteiligten Klassen (Absatz 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.
In § 73 wurde dem ersten Absätze folgende Bestimmung angehängt:

„Die den Gemeinden in den §§ 6a und 7 gewährten Befugnisse stehen auch den eingeschriebenen Hilfskassen zu.“
und als Abf. 2 und 3 nachstehende Bestimmungen angenommen:

Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederkasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde Krankenkassenversicherung zu gewährenden Krankengeld zurückbleibt, so ist dasselbe befreit, wenn binnen zwei Wochen die

Erstausgabe...
die größte Theil der nicht ausfindigen öffentlichen Arbeiten, die im Laufe des Jahres 1890/91 ausgeführt worden sind, sind durch die Kreis-Kommunal-Kasse, Berlin W., die Wasserentziehung Nr. 24, einzureichen und den Namen der Anleihecheinens dafür in Empfang zu nehmen.